

Schutzsuchende in der Schweiz

Wissenswertes für das Gesundheitspersonal



Aufenthaltsstatus

Ausweis B

Anerkannte
Flüchtlinge
(mit Asyl)

Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer «Rasse», Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können.

Ausweis F

Vorläufig aufgenommene
Flüchtlinge
(ohne Asyl)

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, jedoch wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

Ausweis F

Vorläufig
Aufgenommene

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, der Vollzug der Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist nicht möglich (bspw. weil kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind), nicht zulässig (weil die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst) oder nicht zumutbar (bspw. weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt).

Ausweis N

Asylsuchende

Asylsuchende erhalten für die Dauer des Asylverfahrens in der Schweiz den Ausweis N.

Weitere Informationen und Unterlagen zum Asylbereich:

- ▶ Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
Tel. +41 31 385 18 11
info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch

Krankenversicherung

Alle Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F), die von der Sozialhilfe unterstützt werden, werden nach einer Zuweisung in den Kanton Bern durch den Migrationsdienst gemäss Krankenversicherungsgesetz unfall- und krankenversichert (Grundversicherung). Sie sind im «Erstversorgermodell» versichert und müssen zuerst die/den ihnen zugewiesenen Erstversorgerärztin/-arzt aufsuchen. Als Versicherungskarte dient ein so genannter «Voucher». Auf diesem Dokument sind nebst den Personalien auch der Name des Erstversorgerarztes sowie die Rechnungsadresse der Versicherung ersichtlich. Das Abrechnungsverfahren kann auch wie bei der ansässigen Bevölkerung mit dem System des Tiers payant erfolgen.

Bei finanzieller Selbständigkeit oder Anerkennung als Flüchtling werden sie in die Einzelversicherung umgeteilt und erhalten eine reguläre Versicherungskarte.

Grenzsanitarische Massnahmen

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) werden in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes grenzsanitarische Massnahmen durchgeführt. Die obligatorische Untersuchung beschränkt sich auf ein Tuberkulosescreening durch eine diplomierte Pflegefachperson mit dem Ziel der Früherfassung und gegebenenfalls Beginn der Behandlung.

Die grenzsanitarischen Massnahmen umfassen:

- ▶ Eine medizinische Befragung zum allgemeinen Gesundheitszustand und zu Tuberkulose anhand eines computerbasierten Fragebogens in einer von 32 Sprachen.

- ▶ Information über das Gesundheitssystem in der Schweiz und über die Möglichkeit von Impfungen
- ▶ Vorführung eines Videos über HIV/Aids in einer von 16 Sprachen und Abgabe eines Kondoms
- ▶ Abgabe eines Flyers an weibliche Asylsuchende über weibliche Genitalverstümmelung

Bei Verdacht auf Tuberkulose, Masern oder ähnlichen übertragbaren Erkrankungen, die Massnahmen zum Schutze anderer erfordern, werden die Asylsuchenden an eine Ärztin oder an einen Arzt überwiesen und weiter untersucht. In diesen Fällen wird ein medizinisches Dossier eröffnet, und im Falle einer Zuweisung in einen Kanton die jeweilige Kantonsärztin oder der jeweilige Kantonsarzt informiert.

Impfungen

Bundesebene:

Empfangs- und Verfahrenszentren

- ▶ Keine Impfungen im Rahmen der grenzsanitarischen Massnahmen

Kantonebene:

Kollektivunterkünfte und Wohnungen

- ▶ Impfungen durch erstversorgende Hausärztinnen oder Hausärzte gemäss schweizerischem Impfplan BAG

Gemeindeebene:

Wohnungen

- ▶ Impfungen durch die Hausärztin oder durch den Hausarzt in den Gemeinden gemäss schweizerischem Impfplan BAG

In der Regel:

- ▶ keine dokumentierte Impfung = ungeimpft.

Übersetzungen

Sprachbarrieren sind ein Hauptproblem bei der gesundheitlichen Versorgung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge. Dabei kommt dem professionellen Übersetzen im Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle zu. Leider ist die Übernahme von Übersetzungskosten nicht gelöst. Im Einzelfall übernehmen die zuständigen Sozialhilfestellen die Übersetzungskosten. Einige Spitäler organisieren interkulturelle Übersetzende und übernehmen die Kosten. Mögliches Vorgehen:

- ▶ (Asyl-)Sozialhilfestellen anfragen
- ▶ Vertrauenspersonen der Patientin oder des Patienten während der Sprechstunde telefonisch kontaktieren
- ▶ Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen «comprendi?»
Eigerplatz 5, 3007 Bern
vermittlung@comprendi.ch
Tel. +41 31 378 60 20
Fax +41 31 378 60 01

Krankheitsbilder

Asylsuchende haben selten andere Krankheiten als die ansässige Bevölkerung. Aber es kann sein, dass sie ihr Kranksein anders ausdrücken. Sie sind mit einer Lebensrealität konfrontiert, die sehr belastend ist. Ärztinnen und Ärzte sollten die Kommunikation achtsam gestalten und die jetzige und frühere Lebenssituation ihrer Patientinnen und Patienten einbeziehen.

Traumatisierung, Folter, psychische Erkrankungen

Die Sprechstunde für Migrantinnen und Migranten der UPD bietet psychiatrische Abklärungen, ambulante sozialpsychiatrische und psychotherapeutische Behandlung (wenn nötig mit Übersetzung), Bewegungstherapie und psychoedukative Gruppen sowie sozialarbeiterische Massnahmen.

- ▶ Sprechstunde für Transkulturelle Psychiatrie, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Murtenstrasse 21, 3008 Bern
Tel +41 31 632 88 11

Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK bietet für Menschen, die durch Folter und Krieg traumatisiert sind, medizinische und psychologische Abklärung, Behandlung, langfristige Begleitung, Gruppentherapie und spezifische Beratung von Angehörigen.

- ▶ Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK
Freiburgstrasse 257, 3018 Bern
Tel. +41 31 960 77 77
Fax +41 31 960 77 88

Was tun in einem psychiatrischen Notfall?

- ▶ Psychiatrischer Notfall
24 Stunden, 365 Tage im Jahr
Tel. +41 31 632 88 11
krisenambulanz.upd@gef.be.ch